

Schwererziehbare Kinder diskriminiert

Zeitung mit unangemessener Überschrift: “Ein Dorf hat Angst“

In einer norddeutschen Kleinstadt soll ein Jugendheim gebaut werden. Einige Nachbarn laufen Sturm gegen das Vorhaben. In die Kerbe haut eine Boulevardzeitung. Sie titelt „Ein Dorf hat Angst“ und berichtet über den Widerstand in der Nachbarschaft. Eine weitere Überschrift lautet: „Behörde will Heim für Kindergangster im friedlichen (...) eröffnen“. Ein beige gestelltes Foto zeigt das Haus, ein weiteres drei protestierende Nachbarn und auf einem dritten Bild ist ein Jugendlicher mit einem Messer in der Hand zu sehen. Unterschrift: „Ein Alptraum für die Anwohner: Gewaltbereite Jugendliche in der Nachbarschaft“. Im Artikel steht, viele der Anwohner hätten nur noch Angst, da zwischen ihren ansehnlichen Bungalows ein Heim für schwer erziehbare Jugendliche entstehen solle. Wenn das Projekt umgesetzt werde, so fürchtet laut Zeitung ein Anwohner, müssten er und seine Nachbarn mit Übergriffen und Sachbeschädigungen gegen die eigenen Kinder rechnen. Die Beschwerdeführerin fühlt sich „als Bürger und Journalist“ verärgert und wendet sich an den Deutschen Presserat. Sie bemängelt die reißerische Aufmachung. Das Foto mit dem messerbewehrten Jugendlichen sei bewusst provokativ und nicht als Symbolbild kenntlich gemacht. Die Darstellung des Sachverhalts lasse die gebotene Sorgfalt vermissen. So seien die in der Zeitung genannten Zahlen der Jugendlichen falsch, die das Heim bewohnen sollen. Die Bezeichnung „Kindergangster“ sei schließlich eine massive Diskriminierung von Jugendlichen mit Problemen. Insofern verstoße der Artikel auch gegen den Jugendschutz. Die Beschwerdeführerin sieht die Ziffern 2 (Journalistische Sorgfaltspflicht), 9 (Schutz der Ehre), 11 (Sensationsberichterstattung und Jugendschutz), 12 (Diskriminierungen) und 13 (Unschuldsvermutung) des Pressekodex verletzt. Die Rechtsabteilung der Zeitung sieht den Pressekodex durch den Beitrag nicht verletzt. An der Darstellung des Projekts und des Widerstandes der Nachbarn bestehe ein hohes öffentliches Interesse. Die Fotos zeigten keine künftigen Heimbewohner; bei dem Bild mit dem messerbewehrten Jugendlichen handele es sich um ein Symbolfoto. Im Text werde darüber berichtet, dass die Menschen in der Nachbarschaft Angst um ihre körperliche Unversehrtheit und ihr Hab und Gut hätten. Sie befürchteten Drogenbeschaffungs- und Gewaltkriminalität. Der Begriff „Kindergangster“ sei im Rahmen der Recherche im Gespräch mit einem Anwohner gefallen. Die Zeitung sieht in dieser Bezeichnung eine zulässige Verkürzung und erneuert ihre Ansicht, auch in diesem Fall sei die Veröffentlichung durch das öffentliche Interesse gedeckt. Die beanstandete Formulierung sei gebräuchlicher Terminus, wie auch „Gangster-Kids“. (2007)

Die Zeitung hat gegen die Ziffern 1 (Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde), 2 (Journalistische Sorgfaltspflicht), 11 (Sensationsberichterstattung und Jugendschutz) und 12 (Diskriminierungen) verstoßen. Der Presserat hält die Verstöße für so schwerwiegend, dass er eine öffentliche Rüge ausspricht. Nach seiner Auffassung ist ein Heim für Schwererziehbare nicht mit einem Heim für Kriminelle gleichzusetzen. In der Bezeichnung „Kindergangster“ sieht der Beschwerdeausschuss eine unangemessen sensationelle Darstellung. Das Symbolfoto, im Übrigen nicht als solches kenntlich gemacht und deshalb ein Verstoß gegen Ziffer 2, ist nicht geeignet, die Situation treffend zu beschreiben. Mit dem Bild wird suggeriert, dass die Nachbarn des Heimes zu Recht Angst haben müssten. In der Überschrift „Ein Dorf hat Angst“ sieht der Presserat eine unangemessen sensationelle Darstellung. Die Überschrift ist dazu geeignet, die schwererziehbaren Kinder zu diskriminieren, da hier ein Bild für die Leser entsteht, welches von vornherein gewaltbereite Jugendliche gleichsetzt mit schwererziehbaren Kindern und Jugendlichen. Insgesamt kommt der Presserat zu dem Schluss, dass es sich bei dem Beitrag um eine nicht wahrhaftige Unterrichtung handelt. Mit den Überschriften wird Angst geschürt und das Foto soll verdeutlichen, dass solche gewaltbereiten Jugendliche in das Heim einziehen werden. Auch die Überschrift vom Dorf in Angst wird durch nichts belegt. Wenn auch einige Nachbarn zu Wort kommen, ist es unzulässig, diesen Schluss zu ziehen. Der gesamte Artikel macht nach Ansicht des Beschwerdeausschusses den Eindruck, als solle Stimmung gemacht und nicht die Wahrheit berichtet werden. Die einseitige Berichterstattung und die Tatsache, dass Kinder und Jugendliche, die schwer erziehbar sind, als „Kindergangster“ bezeichnet werden, sind daher unangemessen. (BK2-9/07)

Aktenzeichen:BK2-9/07

Veröffentlicht am: 01.01.2007

Gegenstand (Ziffer): Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde (1);

Entscheidung: öffentliche Rüge